

Landespolizeidirektion
Tirol

Retouren an:

Staatsanwaltschaft Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Bearbeiter/in:

Abschluss - Bericht

Nach Abschluss der Ermittlungen gegen den/die angeführten Beschuldigten/Verdächtigen wird gemäß § 100 Abs. 2 Z 4 StPO folgender Abschlussbericht übermittelt.

Betreff:

Verdacht auf: Veruntreuung (OZ 001)
zum Nachteil von:

Berichterstattung gemäß § 100 StPO

Zeiten/Orte:

Vorfallszeit:
Vorfallsort:

(OZ 001, Tatzeit)

Darstellung der Tat:

Der österreichische Staatsbürger [REDACTED] (*PersBlatt*) wird beschuldigt, ist jedoch nicht geständig, in der Zeit von [REDACTED] Bargeldbestände in der Höhe von 14.000,00 €, sowie zwei Goldbarren im Wert von 39.458,00 € und 10 Goldmünzen im Wert von 13.920,00 € von dem Opfer [REDACTED] veruntreut zu haben.

Durch die Tat entstand dem Opfer ein Schaden in der Höhe von 67.378,00 € Im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens schließt sich [REDACTED] einer Privatbeteiligung an.

Die Überreichung der Geldbestände, Goldbarren und Goldmünzen wurde durch keine Dokumente festgehalten oder bestätigt.

Die Stellungnahme von dem Beschuldigten, [REDACTED] wird von der Rechtsanwaltskanzlei „Gamsjäger“ **nicht** übermittelt, da diese mit der Zeugeneinvernahme von [REDACTED] (NiA) nicht einverstanden sind. Die Rechtskanzlei würde die Stellungnahme und die Ankaufsbelege der Goldbarren erst überreichen, wenn die Zeugeneinvernahme erneut durchgeführt wird.

Beweismittel:Bekanntwerden der Tat:

[REDACTED] erstattete persönlich am [REDACTED] Anzeige über die Veruntreuung.

Es führten durch:

[REDACTED]

Opfereinvernahme

Beschuldigteneinvernahme

Zeugeneinvernahme

Berichtserstattung

Ermittlungstätigkeiten und Ergebnis:

[REDACTED] wurde am 15.10.2024 als Opfer belehrt und zum Sachverhalt einvernomme
[REDACTED] kann keine Bestätigungen über die Übergabe der Goldbarren, Goldmünzen und dem Bargeld vorlegen.

Bei dem Goldbarren handelt es sich um zwei 250 g Barren. Bei den zehn Goldmünzen handelt es sich laut Angaben von [REDACTED] um Wiener Philharmoniker Goldmünzen mit einem Gewicht zu je 0,5 Unzen.

[REDACTED] wurde am [REDACTED] als Beschuldigter belehrt ([REDACTED])
[REDACTED]
[REDACTED].

[REDACTED] wird durch den Rechtsanwalt, Mag. Matthias Kronthaler, von der Rechtskanzlei „Gamsjäger – Rechtsanwaltskanzlei“, vertreten.

Am [REDACTED] nahm der Beschuldigte [REDACTED] Akteneinsicht.

Am [REDACTED] meldete der Rechtsanwalt von [REDACTED] Mag. Matthias Kronthaler, dass dieser mit seinem Mandanten eine Stellungnahme schreibt und der P [REDACTED] per Mail übermitteln wird.

[REDACTED] wurde am [REDACTED] als Zeugin belehrt und einvernommen [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] wurde am [REDACTED] als Zeuge belehrt und einvernommen [REDACTED]
[REDACTED]

Am [REDACTED] informierte die Rechtskanzlei „Gamsjäger“, die Aktführende Beamtin, dass diese mit der Zeugeneinvernahme von [REDACTED] nicht einverstanden sind und somit die Stellungnahme des Beschuldigten und die Bestätigung der Goldbarren nicht übermitteln werden. Die Rechtskanzlei würde die Stellungnahme und die Ankaufsbelege der Goldbarren erst überreichen, wenn die Zeugeneinvernahme erneut durchgeführt wird.

Geplantes weiteres Vorgehen:

Vorbehaltlich weiterer Anordnungen der STA Innsbruck, werden die Ermittlungen seitens der PI Sölden als abgeschlossen betrachtet.

Angaben des/der Beschuldigten/Verdächtigen:

[REDACTED] wurde am [REDACTED] als Beschuldigter belehrt [REDACTED]
[REDACTED] würde jedoch erst nach Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt eine Aussage tätigen.